

**DAS GESETZ von 9. September 2010, das ändert und ergänzt das Gesetz Nr. 5/2004
Gesetzsammlung über Beschäftigungsdienste und über Änderung und Ergänzung von
einigen Gesetzen im Wortlaut späterer Vorschriften und welches ändert und ergänzt einige
Vorschriften § 63 Arbeitgeber Pflichten bei der Beschäftigung von Bürger mit Behinderung**

(1) Arbeitgeber ist verpflichtet a) für Bürger mit Behinderungen, die er beschäftigt, passende Arbeitsbedingungen zu schaffen, b) die Arbeitseinschulung und -Vorbereitung der Bürger mit Behinderungen zu gewährleisten und besondere Pflege zur Qualifikationserhöhung während ihrer Beschäftigung zu widmen, c) eine Evidenz der Bürger mit Behinderung zu führen nach § 9 Abs. 1 Buchst. a), d) die Bürger mit Behinderungen zu beschäftigen nach § 9 Abs. 1 Buchstabe a); wenn er am wenigsten 20 Mitarbeiter beschäftigt und wenn das Amt in der Evidenz der Arbeitslösen die Bürger mit Behinderungen führt nach § 9 Abs. 1 Buchst. a) und in der Anzahl, die 3, 2 % von der Gesamtzahl seiner Mitarbeiter darstellt.

(2) Der Arbeitgeber, der einen Bürger mit der Behinderung beschäftigt nach § 9 Abs. 1 Buchst. a), welcher wegen dem langzeitigen schlechten Gesundheitszustand eine Fähigkeitssenkung, eine Erwerbstätigkeit auszuüben höher als 70 % hat, rechnet für die Erfüllungszwecke des Pflichtanteils, Arbeitnehmer mit Behinderungen zu beschäftigen nach Absatz 1 Buchst. d) als ob er drei solche Bürger beschäftigte.

(3) Die Gesamtzahl der Mitarbeiter für die Zwecke des Absatzes 1 Buchst. d) ist die durchschnittliche registrierte Mitarbeiteranzahl in leiblichen Personen für Kalenderjahr. In die Gesamtnummer der Mitarbeiter rechnet man keine Arbeitnehmer, die im Ausland Tätigkeiten für den Arbeitgeber ausüben.

(4) Festgestellte Zahl der Bürger mit Behinderungen nach § 9 Abs. 1 Buchst. a), die ein Arbeitgeber beschäftigen soll, und die tatsächliche Anzahl von Bürgern mit Behinderungen nach § 9 Abs. 1 Buchst. a), welche der Arbeitgeber beschäftigt, wird an die Ganzzahlen nach oben von 0, 5 inbegriffen abgerundet.

(5) Der Arbeitgeber beweist die Erfüllung der Pflichtanteilsanzahl der Bürger mit Behinderungen nach § 9 Abs. 1 Buchst. a) in der Gesamtzahl seiner Mitarbeiter des vorherigen Kalenderjahres bis 31. März des folgenden Kalenderjahres im von der Zentrale vorgeschriebenen Formular.

§ 64 Das stellen von Aufträgen für die Zwecke der Erfüllung des Pflichtanteils der Beschäftigung von Bürgern mit Behinderungen (1) Die Pflicht der Beschäftigung der Bürger mit Behinderungen in der Höhe des Pflichtanteils nach § 63 Abs. 1 Buchst. d) kann der Arbeitgeber erfüllen auch als Vergabe des für die Beschäftigung von behinderten Bürgern mit Behinderungen passendes Auftrages, oder als Vergabe eines Auftrages dem Bürger mit Behinderung, der selbständige Tätigkeit betreibt oder ausübt.

(2) Der Auftrag für die Zwecke dieses Gesetzes ist die Lieferung der Güter oder Dienstleistung mit finanzieller Erfüllung, die zwischen dem Arbeitgeber, der die Pflicht erfüllt, die Bürger mit Behinderungen in der Höhe des Pflichtanteils nach § 63 Abs. 1 Buchst. d) zu beschäftigen, und geschützter Werkstatt oder geschütztem Arbeitsplatz oder behindertem Bürger, der eine selbständige Tätigkeit betreibt oder ausübt. (3) Das Gut für die Zwecke dieses Gesetzes ist ein Produkt, das von geschützter Werkstatt oder geschütztem Arbeitsplatz oder vom Bürger mit Behinderung, der eine selbständige Tätigkeit betreibt oder ausübt, ausgefertigt ist, und ist zum Verkauf bestimmt.

(4) Die Dienstleistung für die Zwecke dieses Gesetzes, ist ein Dienst, der von geschützter Werkstatt oder geschütztem Arbeitsplatz oder vom Bürger mit Behinderung, der eine selbständige Tätigkeit betreibt oder ausübt, geleistet ist.

(5) Die Höhe des Auftrags für die Einrechnung eines Bürgers mit Behinderung beträgt 0,8- vielfache des Gesamtpreises der Arbeit nach § 49 Abs. 4, gerechnet nach einem Durchschnittsgehalt eines Mitarbeiters in der Wirtschaft der Slowakischen Republik vom ersten

bis viertem Quartal des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr vorangeht, in welchem der Arbeitgeber die Pflicht nach § 63 Abs. 1 Buchst. d) durchs Vergeben des Auftrags erfüllt. Die nach dem ersten Satz gerechnete Gesamtsumme wird nach unten auf Euro abgerundet.

(6) Der Arbeitgeber, der kein Mehrwertsteuerzahler ist, rechnet im Auftragspreis auch die Mehrwertsteuer ein. Der Arbeitgeber, der Mehrwertsteuerzahler ist, rechnet nicht im Auftragspreis die Mehrwertsteuer in der Höhe, in welcher ihm der Anspruch zum Abzug nach dem besonderen Vorschrift entsteht.^{46b)}

(7) Zum Einrechnung der Zahl der Bürger mit Behinderungen nach § 63 Abs. 1 Buchst. d), die der Arbeitgeber einrechnen kann, ist es nötig, die Güter zu entnehmen, oder den Dienst anzunehmen, in der Höhe des Anteils der Gesamtsumme der Zahlungen für abgenommene Ware oder angenommene Dienste im Kalenderjahr, für welchen der Arbeitgeber auf diese Weise die Pflicht nach § 63 Abs. 1 Buchst. d) erfüllt, nach dem Einrechnen oder Nichteinrechnen der Mehrwertsteuer in den Preis der abgenommenen Ware oder angenommener Dienste nach Absatz 6 und in der Auftragshöhe nach Absatz 5. Der nach dem ersten Satz ausgerechnete Ergebniswert wird auf Ganzzahlen von 0,5 nach oben abgerundet.

(8) Wenn die Geschützte Werkstatt oder der Bürger mit Behinderung, der die selbsttätige Beschäftigung betreibt oder ausübt, die mit dem Einkauf und Verkauf der Ware verbündete Tätigkeiten, die nicht produziert werden, realisieren; für die Zwecke des Absatzes 7 wird dem Arbeitgeber, der solche Produkten abnimmt, in der Höhe 10 % von finanziellen Erfüllung ohne Mehrwertsteuer gerechnet.

(9) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Amt die Pflichtenerfüllung nach § 63 Abs. 1 Buchst. d) durchs Auftragsvergeben nach Absatz 1 spätestens bis 31. März des folgenden Kalenderjahres zu beweisen.

§ 65 Abgabe für Nichterfüllung des Pflichtanteils der Beschäftigung der behinderten Bürger

(1) Der Arbeitgeber, der den bestimmten Anteil der Bürger mit Behinderungen im Gesamtanteil seiner Mitarbeiter nach § 63 Abs. 1 Buchst. d) nicht beschäftigt, ist verpflichtet, spätestens bis 31. März des folgenden Kalenderjahres aufs Amtskonto für jeden zum Erfüllung des Pflichtanteils fehlenden Bürger mit Behinderungen, eine Abgabe in der Höhe 0,9 des Vielfaches der Arbeitsgesamtpreis nach § 49 Abs. 4 zu bezahlen, die man aus dem Durchschnittsgehalt des Wirtschaftsmitarbeiter der Slowakischen Republik rechnet, für das erste bis dritte Quartal des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für welches der Arbeitgeber diese Abgabe bezahlt. Die nach dem angeführten Satz gerechnete Gesamtsumme wird nach unten für Hunderte Kronen abgerundet.

(2) Wenn das Amt in der Evidenz der Arbeitslosen die Bürger mit Behinderungen nur ein Teil des Kalenderjahres registrierte, die Abgabe nach Absatz 1 wird um die Summe erniedrigt, die der Koeffizient von 0,3 des Vielfaches des Arbeitsgesamtpreises nach § 49 Abs. 4 ist, aus Durchschnittsgehalt des Mitarbeiters in der Wirtschaft der Slowakischen Republik für das erste bis dritte Quartal des Kalenderjahres, welches dem Kalenderjahr vorausgeht, für welches der Arbeitgeber die Abgabe nach Absatz 1 bezahlt, die Monatszahlhälfte, wann das Amt in Arbeitslosenevidenz keine Bürger mit Behinderungen während des Kalenderjahres, in welchem der Arbeitgeber den Pflichtanteil der Bürger mit Behinderungen nicht erfüllte und die Bürgerzahl mit Behinderungen, die in der Erfüllung des Pflichtanteils nach § 63 Abs. 1 Buchst. d) fehlen.

(3) Die zuständige Filiale der Sozialversicherung ist verpflichtet, dem Amt die Daten vom Arbeitgeberregister zur Verfügung stellen, die für die Zwecke der Erfüllungsbeurteilung der Arbeitgeberpflichten nach Absatz 1 im Rahmen und auf von der Zentrale bestimmte Weise wichtig sind.

(4) Wenn der Arbeitgeber seine Pflicht nach Absätzen 1 und 2 nicht erfüllt, das Amt entscheidet über die Arbeitgeberpflicht, die Abgabe für Nichterfüllung des Pflichtanteils, die Bürger mit Behinderungen zu beschäftigen, zu bezahlen.

§ 65a Die Arbeitgeberpflicht, den Pflichtanteil der Bürger mit Behinderungen zu beschäftigen, kann der Arbeitgeber auch in der gegenseitigen Kombination der Pflichtenerfüllung nach § 63 Abs. 1 Buchst. d), § 64 und oder 65 erfüllen.

Wie Sie sicher wissen, nach Gesetz des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 5/2004 des Gesetzbuches Über Beschäftigungsdienste soll jeder Arbeitsgeber, der am wenigsten 20 Mitarbeiter beschäftigt, den 3,2% Anteil der behinderten Bürger von dem Gesamtzahl seiner Mitarbeiter beschäftigen. Der Arbeitsgeber, der in eigenen Betrieben keine angemessene Arbeitsplätze hat, oder aus anderen Gründen er keine behinderte Bürger beschäftigen kann, darf den Pflichtanteil der Beschäftigung solcher Bürger mit einer Ersatzerfüllung einhalten, nämlich durch Vergabe der Aufträge dem Geschützten Werkstatt. Laut dem Gesetz Nr. 373/2010 des Gesetzbuches, das das Gesetz Nr. 5/2004 über Beschäftigungsdienste ändert und ergänzt, ist für die Einrechnung eines Bürgers mit Behinderung nötig, dem Geschützten Werkstatt einen Auftrag in der Höhe 0,8 des Vielfaches des Arbeitsgesamtpreises, der aus dem Durchschnittsgehalt der Wirtschaftsmitarbeiters der Slowakischen Republik für das erste bis dritte Quartal des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr vorangeht, in dem der Arbeitsgeber die Pflicht durch Auftragsvergabe erfüllt, gerechnet wird. Die Gesamtsumme nach dem oben genannten Satz wird nach unten auf den nächsten Eurocent abgerundet. Der Arbeitsgeber, der kein Mehrwertsteuerzahler ist, rechnet in den Auftragspreis auch die Mehrwertsteuer. Arbeits-, Sozial- und Familienamt erkennt damit die Einhaltung des Pflichtanteils der Beschäftigung der Bürger mit Behinderungen im entsprechenden Kalenderjahr und der Arbeitgeber vermeidet so die Pflichtabgabe in der Höhe 0,9 des Vielfaches des Arbeitsgesamtpreises (den Preis rechnet man auf dieselbe Weise, wie bei dem Auftrag dem Geschützten Werkstatt) aufs Konto von Arbeits-, Sozial- und Familienamt. Im Jahr 2011 beträgt die Ersatzerfüllung für einen fehlenden behinderten Mitarbeiter die Summe 804 € und die Abgabe 905 €. Der Rechnungsunterschied entstand aufgrund des Abrundens einzelner Abgaben in die Gesundheits- und Sozialversicherung. **Mit dem Ziel ihre eigene Finanzmittel maximal wirtschaftlich und effektiv zu nutzen bieten wir Ihnen diese Ersatzerfüllung in der Auftragsvergabe der Firma Agentúra vzdelávania, s.r.o., welcher das Arbeits-, Sozial- und Familienamt die Position der Geschützten Werkstatt anerkannt hatte.. Wir sind ein vorteilhafter Partner von Großunternehmen, welche durch Auftragsvergabe unserer Geschützten Werkstatt viele Finanzmittel ersparen, die sie in der Vergangenheit den Arbeits-, Sozial- und Familienämtern bezahlten.**